Stadtrat

Stadt Winterthur

Protokollauszug vom 02.10.2024

Departement Finanzen / Departementssekretariat:
Umsetzung Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Vernehmlassung zuhanden Kanton Zürich / Finanzdirektion
IDG-Status: öffentlich
SR.24.573-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassung wird gemäss Anhang verabschiedet.

2. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Departementssekretariat, Steueramt.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 7. Juni 2024 (Eingang: 28. August 2024) zur Vernehmlassung mit Frist bis 18. Oktober 2024 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Das geltende Recht im Kanton Zürich sieht für Steuerverfahren grundsätzlich einen doppelten kantonalen Instanzenzug vor, mit dem Steuerrekursgericht als erster von der Verwaltung unabhängiger Gerichtsinstanz und dem Verwaltungsgericht als zweiter Gerichtsinstanz. Die Urteile des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden. Das Steuerrekursgericht überprüft die von der Verwaltung erlassenen Einspracheentscheide mit voller Kognition. Die Kognition des Verwaltungsgerichts beschränkt sich auf die Rechtskontrolle.

Das Steuerrekursgericht behandelt jährlich rund 520 Verfahren. Heute durchlaufen rund 120 Steuerverfahren pro Jahr beide kantonalen Gerichtsinstanzen.

Die Motion verlangt die Einführung eines einstufigen kantonalen Rechtsmittelverfahrens und die Einschränkung der streitwertbezogenen Einzelrichterzuständigkeit in Steuersachen. Mit der Reduktion sollen die Steuerverfahren beschleunigt und die Kosten gesenkt werden. Zur Umsetzung der Motion gibt es grundsätzlich zwei Varianten. Bei der Variante Steuergericht wird das heutige Steuerrekursgericht als einzige kantonale Gerichtsinstanz in Steuersachen eingesetzt. Bei der Variante Verwaltungsgericht würde das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Gerichtsinstanz amten.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat beantragt, die Motion abzulehnen, insbesondere weil sich der Rechtsschutz für die Steuerpflichtigen erheblich verringern würde (RRB Nr. 1190/2022).

3. Auswirkung der Abschaffung einer kantonalen Instanz in Steuerfragen

Die zweistufige Überprüfungsmöglichkeit durch eine Rekursinstanz und ein Gericht stellt den in der Kantonsverfassung festgehaltenen Grundsatz (mit Ausnahmemöglichkeit) dar. Die Einführung Variante Steuergericht würde zu jährlichen Mehrkosten von rund 980'000 Franken, die Variante Verwaltungsgericht zu jährlichen Minderkosten von gerade mal 260'000 Franken führen. Heute durchlaufen nur rund 120 Fälle den doppelten Instanzenzug. Mit dem Wegfall der zweiten

kantonalen Gerichtsinstanz in Steuersachen verminderte sich die Verfahrensdauer auf kantonaler Ebene um rund sechs Monate. Der Wechsel zu einem einfachen Instanzenzug würde den Rechtsschutz der Steuerpflichtigen indes erheblich verringern. Der sich aus dem doppelten Instanzenzug ergebende Rechtsschutz der betroffenen Steuerpflichtigen ist höher zu gewichten, als die von der Motion angestrebte Vereinfachung verbunden mit einer nur geringen Kostenersparnis.

Bei einer Umsetzung der Motion würde die Variante Verwaltungsgericht insbesondere aus Kosten- und Synergiegründen den Vorzug verdienen.

4. Externe und interne Kommunikation

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung und es bedarf auch keiner internen Kommunikation.

5. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und Antwortschreiben werden gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. VVO InfV veröffentlicht.

Anhang:

Vernehmlassungsantwort Stadtrat

Beilagen:

1. Einladungsschreiben

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Finanzdirektion
Herr Regierungsrat
Ernst Stocker
Walcheplatz 1
8090 Zürich
rueckmeldungen-steueramt@zh.ch

2. Oktober 2024 SR.24.573-2

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Vernehmlassungsantwort der Stadt Winterthur

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend die Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren Stellung nehmen zu können.

Der Stadtrat lehnt den Übergang zu einem einstufigen Instanzenzug in Steuersachen ab. Der bisherige zweistufige Weg hat sich in der Praxis bewährt, dient insbesondere dem Rechtsschutz der Steuerpflichtigen und entspricht dem Grundsatz in der Kantonsverfassung, der eine Rekursinstanz und eine gerichtliche Instanz vorsieht. Demgegenüber stehen nur geringe finanzielle Einsparungen gegenüber. Sollte der Motion Folge gegeben werden, befürwortet der Stadtrat aus Kosten- und Synergiegründen die Variante Verwaltungsgericht als einzige Gerichtsinstanz.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates

Michael Künzle
Stadtpräsident

Ansgar Simon
Stadtschreiber